

Mitgliederinformation

Liebe Tennisfreunde,

anbei gebe ich euch das neue Hygienekonzept des BTV (Stand: 07.06.2021) bekannt, dass an alle Mitglieder bekanntzugegeben ist.

Bitte nehmt die beigefügten "Hygiene- und Verhaltensregeln" zur Kenntnis!
Diese werden auch an der Tennisanlage per Aushang bekannt gemacht!

Jedes Mitglied und auch Besucher auf der Anlage sind für die Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygieneregeln selbst verantwortlich.

Trotz der wiederholt von Corona-Regeln geprägten Saison, wünsche ich uns allen ein gesundes, sportlich erfolgreiches und schönes Vereinsjahr 2021.

Mit den besten Grüßen
Sepp Moldan, 1. Vorstand

Im Anhang beigefügt:

- **Aktuelle "HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN DES BTV" / Stand: 07.06.2021**
- **Aktueller "STUFENPLAN DES BTV ZUR ÖFFNUNG DES TENNISSPORTS" / Stand: 07.06.2021**

HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN

für Tennisanlagen während der Covid-19-Pandemie

WAS MÜSSEN SPIELER UND BEGLEITPERSONEN BEACHTEN?

- | | |
|---|--|
| 1. HYGIENEVORSCHRIFTEN | Beachten Sie unbedingt alle mittlerweile hinlänglich bekannten allgemeinen Hygienevorschriften auch auf der Tennisanlage. Wichtigstes Grundprinzip ist dabei, einen Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Auf der Anlage ist, von allen Personen ab 15 Jahren, eine FFP2-Maske zu tragen. Bei Kindern zwischen sechs und 15 Jahren ist eine »Alltagsmaske« ausreichend. Auf dem Platz darf diese abgesetzt werden. Des Weiteren: Nießen/Husten in Armbeuge, regelmäßiges Händewaschen, etc. |
| 2. KRANKHEITSSYMPTOME | Trifft auf Sie eines der folgenden Symptome zu, dürfen Sie die Tennisanlage nicht betreten:
1. Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Halsweh)
2. Erhöhte Körpertemperatur/Fieber
3. Durchfall
4. Geruchs- oder Geschmacksverlust
5. Kontakt innerhalb der letzten 14 Tage, bei denen ein Verdacht auf eine SARS Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde |
| 3. UMKLEIDEN UND DUSCHEN | Umkleiden und Duschen dürfen je nach Inzidenzwert (siehe BTV-Stufenplan) unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Toiletten sind geöffnet. |
| 4. GASTRONOMIE | Die Öffnung der Außen- und Innengastronomie ist je nach Inzidenzwert im BTV-Stufenplan ersichtlich. Ein Verkauf von Speisen und Getränken »to go«, z. B. zum Verzehr während des Spiels oder zur Mitnahme nach Hause ist grundsätzlich erlaubt. |
| 5. TENNISHALLEN | Die Öffnung der Tennishallen ist je nach Inzidenzwert im BTV-Stufenplan ersichtlich. |
| 6. SPIEL- UND TRAININGSBETRIEB | Die Anzahl der Personen, die gemeinsam trainieren dürfen ist je nach Inzidenzwert im BTV-Stufenplan ersichtlich. Das Training muss kontaktlos erfolgen und die Spieler müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. |
| 7. ZUSCHAUER | Unter freiem Himmel sind bis zu 500 Zuschauer einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zulässig. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, müssen die Besucher einen Testnachweis vorlegen. |
| 8. KÖRPERKONTAKT/ MINDESTABSTAND | Körperkontakt muss unterbleiben: kein Handshake, kein Abklatschen, etc. Es ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Die Bänke sind auseinanderzustellen, der Seitenwechsel erfolgt nicht auf der selben Netzseite. |
| 9. KINDER UND BEGLEITPERSONEN | Die hier genannten Regeln gelten auch für Eltern oder Begleitpersonen von Kindern. Bitte sorgen Sie auch dafür, dass die Kinder die Regeln kennen und einhalten. |
| 10. INFEKTIONSKETTEN | Alle anwesenden Personen auf der Tennisanlage sind verpflichtet, sich in dem vom Verein bereitgestellten Dokumentationssystem (elektronisch oder in Papierform) mittels Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mail oder Anschrift zu registrieren. Dies erfolgt entweder elektronisch oder in Papierform. |

Bitte beachten Sie unbedingt diese Regeln. Jeder ist selbst dafür verantwortlich, dass auf Tennisanlagen die Hygiene- und Verhaltensregeln eingehalten werden. Nur so ist gewährleistet, dass es zu keiner Wiederzunahme der Infektionen kommt, die nun erfolgte Freigabe des Tennissports weiter Bestand hat und weitere Lockerungen folgen können.



BTV-STUFENPLAN ZUR ÖFFNUNG DES TENNISSPORTS

auf Basis der 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Regelung für Landkreise ohne weitere Freigabe der Regierung und der regionalen Behörde

7-Tage-Inzidenz unter 50	7-Tage-Inzidenz 50–100	7-Tage-Inzidenz über 100
Tennis im Innen- und Außenbereich ohne Personenzahlbeschränkung und ohne Test	Tennis im Innen- und Außenbereich mit bis zu zehn Personen ohne Test, größere Gruppen mit Test ³ Ausnahme: Kinder(training) unter 14 Jahre bis zu 20 Personen ohne Test im Außenbereich	Einzel und Doppel ⁴ im Außenbereich Training mit max. zwei Personen – oder alternativ mehreren Personen aus einem Haushalt (zusätzlich Trainer, wenn er nicht am Sportgeschehen teilnimmt ¹) im Außenbereich Training in Gruppen von bis zu fünf Kindern unter 14 Jahre ^{1,2} im Außenbereich
Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt	Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt	Umkleiden und Duschen geschlossen
Vollständig Geimpfte und Genesene zählen nicht zu den angegebenen Personenzahlen. Das heißt, sie können zusätzlich zu den beschriebenen Personen z. B. an einem Doppel oder im Training teilnehmen.		
Außen- und Innen-gastronomie	Außen- und Innen-gastronomie; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen nur mit negativem Test	



Anlagenbetreiber sind dafür verantwortlich, je nach regionalen Infektionszahlen die Spiel- und Trainingsmöglichkeiten zu kommunizieren.

Die Infektionszahlen sehen Sie auf der Seite des LGL: www.lgl.bayern.de (siehe QR Code). Bei Fragen zur aktuellen Inzidenzwertstufe achten Sie auf die Veröffentlichungen Ihrer regionalen Behörden.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

¹ Trainer dürfen Bälle einspielen, aber keine Ballwechsel spielen. Die Schüler dürfen dabei auch auf der selben Platzhälfte spielen.

² Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Vollständig Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht ausgenommen.

³ Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines maximal 24 Stunden alten PCR- oder POC-Antigentests oder eines vor Ort unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttests mitzuführen. Vollständig Geimpfte oder Genesene sind von der Testpflicht ausgenommen.

⁴ Doppel: Die klare Trennung der Akteure durch das Netz ermöglicht die BTV-Auslegung, dass in gleichbleibenden Paarungen jeweils zwei Spieler ohne Test auf einer Platzhälfte spielen dürfen.